

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Donauauen an der Kälberschütt" in der Stadt Ingolstadt und im Landkreis Eichstätt

Vom 21. Juli 1992

(RABl OB Nr. 16 vom 14.08.1992, Seite 147)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S.135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die an der Donau zwischen der Stadt Ingolstadt und der Gemeinde Großmehring, Landkreis Eichstätt, gelegenen naturnahen Auengebiete mit Altwässern werden unter der Bezeichnung "Donauauen an der Kälberschütt" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 110 Hektar und liegt in der Stadt Ingolstadt, Gemarkung Ingolstadt, und im Landkreis Eichstätt, Gemeinde Großmehring, Gemarkung Großmehring.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000. *) Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Donauauen an der Kälberschütt" ist es,

1. die naturnahen Auenbiotope, bestehend aus Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Einzelbäumen, Baumgruppen, Altwässern, Brennen und natürlich entwickelten, ehemaligen Abraumflächen aus Kiesbänken, zu erhalten,
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie der seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten notwendigen Lebensraum, insbesondere die zwischen Hochwasserdamm und Do-

nau noch stattfindende Überflutung, zu sichern,

3. die natürliche Entwicklung der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten.

§ 4 Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatschG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Gräben oder Drainagen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
7. Entwässerungen vorzunehmen,
8. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen,
9. offene Flächen (Grünland, Brache, Brennen) umzubrechen, zu düngen, zu beweisen oder aufzuforsten,
10. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen,

13. Kahlschläge (über 0,3 ha) oder Rodungen vorzunehmen,
 14. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 15. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 16. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 17. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 18. Sachen im Gelände zu lagern,
 19. Feuer zu machen oder zu betreiben,
 20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 21. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist verboten,
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
 3. das Schutzgebiet, ausgenommen die in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 besonders dargestellte Fläche, in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober außerhalb von Straßen, Wegen oder der von der Stadt oder dem Landratsamt markierten Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 4. die Altwässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren oder Wintersport zu betreiben,
 5. zu zelten oder zu lagern,
 6. zu baden,
 7. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
 8. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
 9. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,

10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatschG und § 4 dieser Verordnung sind,
1. die standortgerechte Beweidung mit Schafen ohne Pferchhaltung im bisher üblichen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 11, 12 und 13,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Beachtung folgender Einschränkungen:
 - a) Vom Ostufer des "Franziskaner-Wassers" zwischen Straßenbrücke und Hochwasserdamm der Donau ist das Fischen verboten.
 - b) Vom Westufer ist das Fischen nur an den in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 besonders gekennzeichneten Stellen erlaubt; zugelassen sind ferner Maßnahmen der Fischhege und der Fischereiaufsicht einschließlich der Verwendung von Booten.
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und Hochwasserdämmen im gesetzlich zulässigen Umfang einschließlich der Maßnahmen nach Art. 78 des Fischereigesetzes für Bayern im Einvernehmen mit der Stadt oder dem Landratsamt sowie die Gewässeraufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8,
 6. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs-, Produktfernleitungs- und Fernmeldeanlagen der Kontrollbrunnenkette und Zaunanlage sowie der Stützkraftstufe Vohburg,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den

Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder der Flußausstattung hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Markierungspfählen mit Hinweisschildern, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt oder des Landratsamtes erfolgt,

8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

(3) Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 5 Abs. 2 werden genehmigt, wenn sie nicht zu einer unter angemessener Berücksichtigung der in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke und der Naturschutzgesetze unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes führen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 21 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

*) Hinweis:

Zur Verdeutlichung der Grenzen beim "Franziskaner-Wasser" im Gebiet der Stadt Ingolstadt, sind die Grenzen auch in Karten M 1 : 1 000 eingetragen. Diese werden bei der Stadt Ingolstadt und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt und können von jedermann eingesehen werden.